



Vereins- und abgabenrechtliche Prüfung der Satzung Freundeskreis der Friedrich-Ebert-Schule (Neufassung)

A. Prüfgegenstand

Gegenstand der Begutachtung ist die Neufassung der Vereinssatzung des „Freundeskreis der Friedrich-Ebert-Schule“ (nachfolgend: Verein), Sitz Bremerhaven, mit Stand Juli 2026.

Es soll gutachterlich geklärt werden,

- ob die Satzung an Rechtsmängeln leidet (dazu B I),
- ob die Satzung in dieser Fassung eintragungsfähig für das Vereinsregister ist (dazu B II), und
- ob auf Grundlage der Satzung die Gemeinnützigkeit im Sinne der §§ 51 ff. AO zu bejahen ist (dazu B III).

B. Gutachterliche Prüfung

I. Rechtsmängel

1. Prüfungsmaßstab

Eine Vereinssatzung ist rechtlich mangelfrei, wenn sie sowohl die zwingenden Mindestinhalte des § 57 BGB als auch die Sollvorschriften des § 58 BGB erfüllt und ihre Einzelregelungen widerspruchsfrei sowie mit zwingendem Vereinsrecht (§§ 21 ff. BGB) vereinbar sind.

Nach § 57 Abs. 1 BGB muss die Satzung den Zweck, den Namen und den Sitz des Vereins enthalten und erkennen lassen, dass der Verein in das Vereinsregister eingetragen



werden soll. § 57 Abs. 2 BGB i verlangt zudem, dass sich der Name von den Namen bereits bestehender eingetragener Vereine am selben Ort deutlich unterscheidet. § 58 BGB benennt als Sollinhalte Regelungen zu Ein- und Austritt der Mitglieder, zur Beitragspflicht, zur Bildung des Vorstands sowie zu den Voraussetzungen, der Form und der Protokollierung der Mitgliederversammlung.

2. Zwingende Mindestangaben nach § 57 BGB

§ 57 Abs. 1 BGB enthält zwingendes Recht; fehlt eine der genannten Angaben, ist die Satzung nicht eintragungsfähig, was zugleich einen Rechtsmangel darstellt.

Die Satzung ist beim zuständigen Amtsgericht als Ur- und als Abschrift in Deutscher Sprache einzureichen. Sie muss nicht der Schriftform, aber der Textform genügen. Das beauftragte Notariat erhält diese Unterlagen in Deutscher Sprache, unterschrieben von mindestens sieben Mitgliedern des Vereins (Mindestmitglieder gem. § 56 BGB) einschließlich der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 1 der Satzung benennt Namen ("Freundeskreis der Friedrich-Ebert-Schule"), Sitz (Bremerhaven) und den Willen zur Eintragung ("Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden"). § 2 Abs. 1 benennt den Zweck (Förderung von Bildung und Erziehung). Die formalen Mindestangaben des § 57 Abs. 1 BGB sind damit vollständig und unzweideutig enthalten.

Die Prüfung der Namensunterscheidbarkeit nach § 57 Abs. 2 BGB kann anhand des Satzungstextes nicht erfolgen, da hierzu ein Abgleich mit dem beim Amtsgericht Bremerhaven geführten Vereinsregister erforderlich ist (siehe auch B II 3).

Die zwingenden Mindestangaben des § 57 Abs. 1 BGB sind vollständig erfüllt; ein Rechtsmangel liegt insoweit nicht vor.

3. Sollinhalte nach § 58 BGB

Die Satzung regelt Eintritt (§ 5) und Austritt bzw. Ausschluss (§ 8) der Mitglieder, die Beitragspflicht dem Grunde nach unter Verweis auf eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung (§ 6), die Bildung des



Vorstands einschließlich Wahl, Amtsdauer und Vertretungsbefugnis (§ 12) sowie Einberufung, Form und Protokollierung der Mitgliederversammlung (§ 10). Die Delegation der konkreten Beitragshöhe an eine gesonderte, von der Mitgliederversammlung zu beschließende Ordnung ist nach allgemeiner Auffassung zulässig, da § 58 Nr. 2 BGB lediglich verlangt, dass die Satzung das "Ob" der Beitragspflicht regelt; die betragsmäßige Konkretisierung kann einem Ordnungswerk vorbehalten bleiben, sofern – wie hier – die zuständige Instanz (Mitgliederversammlung) und das Verfahren feststehen.

Zwischenergebnis: Auch die Sollinhalte des § 58 BGB sind vollständig abgebildet.

4. Einzelprüfung und Kommentierung der Regelungen

Weitere Voraussetzung der Rechtmäßigkeit der Satzung ist, dass die Regelungen in der Satzung widerspruchsfrei und mit dem Vereinsrecht (§§ 21ff. BGB) vereinbar sind. Daher werden nachfolgend die Regelungen im Einzelnen geprüft und kommentiert, die prima facie keine Widersprüche oder Rechtsmängel enthalten.

Zu § 1

Der **Name** des Vereins macht deutlich, dass es sich um einen Schulförderverein handelt und unzweideutig die Friedrich-Ebert-Schule unterstützt. Sie ist im Bezirk des Amtsgerichts am Sitz des Vereins die einzige Friedrich-Ebert-Schule. Ein anderer Verein, der im Rechtsverkehr den gleichen oder einen ähnlichen Namen trägt, die einen ähnlichen Zweck verfolgen oder am Schulstandort in Konkurrenz zum Verein treten, sind nicht bekannt. Der Name lässt auf den Vereinszweck schließen und verstößt damit auch nicht gegen das Irreführungsverbot.

Der **Sitz** und Gerichtsstand des Vereins liegt unstrittig in Bremerhaven. Dort hat die geförderte Schule ihren Sitz und der Verein nutzt die Schulanschrift als Postanschrift.



Das **Geschäftsjahr** ist analog zum Steuerrecht („Wirtschaftsjahr“, vgl. § 4a EStG) und zum Handelsrecht (vgl. §§ 240 Abs. 2, 242 HGB) das Kalenderjahr. Das Vereinsrecht geht durch § 39 Abs. 2 BGB davon aus, dass es ein Geschäftsjahr im Verein gibt. Das Kalenderjahr gilt regelmäßig als Standard für ein Geschäftsjahr. Zur Harmonisierung mit steuerlichen Fristen, Vergleichbarkeit mit anderen Vereinen, Synergien in der Belegführung und bei Auswertungen und aufgrund der bisher geübten Praxis ist die Regelung des Kalenderjahres als Geschäftsjahr angezeigt.

Der Verein soll ins **Vereinsregister** eingetragen werden. Ziel ist, Rechtsicherheit zu schaffen, Haftung der Mitglieder und Vorstandsmitglieder auf das Vereinsvermögen zu beschränken und dem Verein eine Rechtspersönlichkeit zu geben, die es ihm ermöglicht, z.B. ein auf den Namen des Vereins lautendes Bankkonto zu führen. In der Vergangenheit stellte die fehlende Eintragung des Vereins ein Hemmnis für Spenden oder bei der Einwerbung von Zuwendungen dar. Die Anforderung, dass die Satzung ergeben soll, dass der Verein eingetragen werden soll, ist in § 1 Abs. 2 der Satzung geregelt.

§ 1 erfüllt die gesetzlichen Mindestanforderungen aus § 57 BGB und enthält keine bedenklichen oder auslegungsbedürftigen Regelungen.

Zu § 2

Der **Zweck** des Vereins orientiert sich bewusst an den Vorgaben der Abgabenordnung und übernimmt zur Erlangung der Gemeinnützigkeit die Formulierungen aus der Mustersatzung für Vereine (Anlage 1 (zu § 60 AO))

§ 2 Abs. 1 der Satzung zitiert § 1 der Mustersatzung unter Nennung der **Verfolgung gemeinnütziger Zwecke**. § 2 Abs. 2 der Satzung zählt die Tatbestände auf, durch die der Satzungszweck insbesondere erfüllt wird. Die Tatbestände greifen die Kernfunktionen eines Schulfördervereines auf, d. h. Einwerbung von Geld- und Sachspenden, die dazu dienen sollen, schulische Veranstaltungen oder Ausflüge,



Projekte und andere Maßnahmen des Schullebens zu unterstützen. Dabei ist darauf Wert zu legen, dass nicht Einzelpersonen, sondern nur Personenmehrheiten, z.B. ein Klassenverband, von Förderungen des Vereins profitieren sollen. Hintergrund ist, dass ein gemeinnütziger Verein die Allgemeinheit fördert und die Zuwendung an eine Einzelperson eine Fehlverwendung von Vereinsmitteln darstellen könnte.

Zur Wahrung der Gemeinnützigkeit gehört auch die in § 2 Abs. 2 lit. d festgelegte **Subsidiarität** („ (...) für die öffentliche Mittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen“). Der Verein kann nicht öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder auffangen. Er will jedoch die Schule dann unterstützen, wenn aus haushaltsrechtlichen Gründen eine Finanzierung eines Vorhabens aus öffentlichen Mitteln nicht oder nicht hinreichend möglich ist. Die prominent platzierte Berücksichtigung der Förderung der Allgemeinheit und der Subsidiarität soll die herausragende Bedeutung der Gemeinnützigkeit für den Verein herausstellen.

§ 2 Abs. 3 ist Ausdruck der Vereinsautonomie (Art. 9 Abs. 1 GG, § 25 BGB) und schützt den Verein effektiv vor politischer oder ideologischer **Unterwanderung** und soll herausstellen, dass sich der Verein als weltanschaulich unabhängig und auf den Boden der freiheitlich-demokratischen Grundordnung stehend begreift. Grundsätzlich steht der Verein jedermann offen. Auch dies ist Ausdruck eines demokratisch verfassten Vereins. § 5 zum Erwerb der Mitgliedschaft fordert bewusst einen Mitgliedantrag und keine einseitige Eintrittserklärung, damit der Verein Einfluss darauf nehmen kann, wer Mitglied des Vereins werden kann. § 2 Abs. 3 S. 4 nennt Gründe zur Ablehnung des Mitgliedsantrages oder zum möglichen Ausschluss eines Vereinsmitgliedes. Eine subjektive Wahrnehmung des Vorliegens z.B. einer rassistischen oder verfassungsfeindlichen Gesinnung ist zur Ablehnung eines Beitrittsgesuchs oder zum Vereinsausschluss nicht ausreichend. Die Regelung ist wertausfüllungsbedürftig. Der Vorstand muss sachlich darüber urteilen, ob nachweisbare Handlungen oder öffentlich getätigte Äußerungen auf ein Weltbild oder Wertvorstellungen schließen lassen, die mit den Wertvorstellungen des Vereines unvereinbar sind. Das Erfordernis, dass konkret belegbare Handlungen oder



Äußerungen vorliegen müssen, soll – unabhängig vom fehlenden Rechtsanspruch auf die Vereinsmitgliedschaft (§ 5 Abs. 3 S. 2) - auch einen möglichst gerichtsfesten Vollzug der Regelung sicherstellen.

Zu § 3

§ 3 Abs. 1 zitiert wörtlich den § 2 der Anlage 1 zu § 60 AO (Mustersatzung) und erfüllt damit die Anforderungen des Finanzamtes zur Erlangung der **Gemeinnützigkeit**.

Zur Konkretisierung der Gemeinnützigkeit wird die **Mittelverwendung** in § 3 Abs. 2 geregelt. Sämtliche Mittel des Vereins dienen dem gemeinnützigen Vereinszweck. Mitglieder haben keinen Anspruch auf Vereinsmittel und dürfen nicht bessergestellt werden als Nichtmitglieder. Hierzu gehört auch, dass Kinder von Vereinsmitgliedern nicht isoliert direkt gefördert werden. Der Vorstand hat bei seiner Aufgabenwahrnehmung den Auftrag, auch darauf zu achten, dass bei Förderung einzelner Gruppen, nicht z.B. eine Klasse überproportional von Mitteln des Vereins profitiert. Organmitglieder, also Mitglieder des Vorstands oder der Mitgliederversammlung, erhalten weder eine Vergütung oder Aufwandsentschädigung.

Auch bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen nicht an die Mitglieder, sondern an die Stadt Bremerhaven, die es primär für die Friedrich-Ebert-Schule nutzen soll (**Vermögensanfall**). Sofern die Schule nicht mehr besteht, soll die Stadt Bremerhaven das Vereinsvermögen zweckgebunden für Bildung und Erziehung im Stadtgebiet nutzen. Diese Bestimmung (§ 3 Abs. 4) zum Vermögensanfall entspricht § 5 Nr. 2 der Mustersatzung (Anlage 1 zu § 60 AO).



Zu § 4

Regelmäßig wird eine natürliche Person ordentliches Mitglied und es werden auch nur einzelne Personen **ordentliche Mitglieder** des Vereins. Eine Familienmitgliedschaft ist nicht möglich. Juristische Personen können lediglich Fördermitglied werden (vgl. § 5 Abs. 1). **Fördermitglieder** sind nicht stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung. Diese Bestimmung ist nach der Vereinsautonomie zulässig. Es ist beabsichtigt, dass Fördermitglieder sich als Kapitalgeber einbringen, aber die Handlungsfähigkeit und Beschlussfähigkeit nicht beeinträchtigen oder durch ihr Kapital die inhaltliche Ausrichtung der Vereinsarbeit wesentlich mitbestimmen. Ihre Mitgliedschaft zielt primär auf finanzielle und ideelle Unterstützung und nicht auf administrative Mitwirkung. Auch wenn sie kein Stimmrecht haben, können Sie sich durch Redebeiträge und Anträge an Diskussionen in der Mitgliederversammlung beteiligen (§ 4 Abs. 3 S. 2).

Zu § 5

Im Zusammenhang mit der Normierung der Mitgliedsarten bestimmt § 5 Abs. 1, welche Personen welche Mitgliedsart zugewiesen bekommen. Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen sein. Juristische Personen (z.B. Körperschaften, Stiftungen, Anstalten und Unternehmungen wie GmbH oder AG) und Personengesellschaften (z.B. oHG, KG, GbR) können nur Fördermitglieder werden. Dies ist insbesondere in der Problematik begründet, dass bei juristischen Personen und Personengesellschaften aufgrund ihrer unterschiedlichen Strukturen unklar ist, wer das Stimmrecht ausüben sollte. Personengesellschaften sind zudem keine juristischen Personen, sodass jeder Gesellschafter einzeln in eine Mitgliedschaft eintreten würde. Diese haben als Einzelpersonen jedoch nicht unbedingt selbst das



Interesse einer Vereinsmitgliedschaft. Durch den Ausschluss des Stimmrechts besteht der Stimmrechtskonflikt nicht und der Verein kann die Personengesellschaft als Beitragszahler führen, muss aber nicht die Gesellschaftsstrukturen im Detail beachten. Juristische Personen haben zwar eine eigene Rechtspersönlichkeit und könnten grundsätzlich auch als ordentliche Mitglieder auftreten. Dies schließt die Satzung jedoch zulässigerweise explizit aus (§ 5 Abs. 1 S. 2). Damit wird sowohl eine Gleichbehandlung von juristischen Personen und Personengesellschaften unabhängig von der Gesellschaftsform erreicht, als auch – wie bereits dargestellt – abgesichert, dass Kapitalgeber nicht durch ihr Kapital einen überproportionalen Einfluss auf die Geschicke des Vereins erhalten. Die Regelung schützt vor Ausrichtung an wirtschaftlichen Interessen, vor Interessenkonflikten und bewahrt die Gemeinnützigkeit.

Die Absätze 2 und 3 behandeln den **Aufnahmeantrag**. Absatz 2 regelt die Form der Antragstellung in Schriftform. Eine schriftliche, unterschriebene Erklärung mit dem geäußerten Beitrittswillen ist folglich grundsätzlich ausreichend. Zur Aufnahme der erforderlichen Mitgliederdaten und zur Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates wird in der Praxis ein unterschriebenes Aufnahmeantrags-Formular erforderlich sein, sofern das Schreiben nicht bereits alle für die Aufnahme erforderlichen Daten enthält. **Minderjährige** können Mitglied werden, benötigen jedoch die Zustimmung (beider) Erziehungsberechtigten, da mit dem Vereinsbeitritt auch die Pflicht zur Beitragszahlung verbunden ist und folglich nicht nur ein rechtlicher Vorteil mit dem Eintritt verbunden ist (vgl. § 107 BGB). Die Festlegung des aktiven Stimmrechtsalters auf 16 Jahre ist zulässig (§ 7 Abs. 2). Mit dem Vereinsbeitritt der minderjährigen Person willigen die gesetzlichen Vertreter konkludent auch in die Ausübung der mitgliedschaftlichen Rechte ein, wozu das Stimmrecht in der Versammlung gehört. Eine **Vertretung des Stimmrechts** findet nicht statt. Dies hat auch zur Folge, dass auch ein oder mehrere gesetzliche Vertreter des Minderjährigen nicht vor Vollendung des 16. Lebensjahres für den Minderjährigen abstimmen können. Der ausdrückliche



Ausschluss der Stimmrechtsvertretung (Abs. 3) entspricht dem gesetzlichen Standard des § 38 BGB und schafft Rechtssicherheit.

Grundsätzlich entscheidet gemäß § 32 BGB die Mitgliederversammlung über alle Vereinsangelegenheiten, so auch über **Mitgliedsanträge**. Die Satzung kann jedoch abweichend hiervon eine andere Zuständigkeit festlegen. Gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen über Mitgliedsanträge. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass der Beitritt nicht erst von einer Entscheidung abhängen soll, die ggf. erst nach mehreren Monaten fällt. Zudem wäre so durch die wechselnde Besetzung der Mitgliederversammlung kein homogener Umgang mit Mitgliedsanträgen zu erwarten. Gleichwohl soll der Verein jedermann offenstehen, sofern keine Gründe vorliegen, die bei bestehender Mitgliedschaft auch einen Ausschluss rechtfertigen würden. Ein Beitritt sollte zeitnah bestätigt oder abgelehnt werden, auch wenn keine Reaktionszeit in der Satzung definiert wird.

§ 5 Abs. 3 S. 2 stellt fest, dass kein Rechtsanspruch auf die Mitgliedschaft im Verein besteht und die Ablehnung auch nicht begründet werden muss. Die Vereinsautonomie lässt zu, dass Vereine selbst bestimmen können, wer Mitglied wird. Die Regelung ist mithin rechtmäßig.

Gegen die Ablehnung hat ein Aufnahmewilliger binnen einen Monats das Recht, in Textform, also z.B. per E-Mail, **Berufung** gegen die Ablehnung einzulegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheiden soll (§ 5 Abs. 4). Auch wenn dies nicht explizit in der Satzung geregelt ist, gebietet das faire Verfahren, dass abgelehnte Aufnahmewillige das Recht haben, den Antrag bzw. die Berufung vor der Mitgliederversammlung zu begründen. Für diesen besonderen Tagesordnungspunkt kann der Aufnahmewillige daher zugelassen werden. Durch das abschließende Letztentscheidungsrecht der Mitgliederversammlung nach Einlegung der Berufung besiegelt das höchste Organ die Ablehnung oder Zulassung und kann so das Votum des Vorstands bestätigen oder aufheben. Das stärkt die Position der



Mitgliederversammlung und die Legitimität und Akzeptanz der Entscheidung des Vereins.

Die Regelungen zum Erwerb der Mitgliedschaft sind rechtlich einwand- und widerspruchsfrei.

Zu § 6

Mitglieder zahlen zwingend einen **Mitgliedsbeitrag** (§ 6 Abs. 1 S. 1). Da der Verein ein Idealverein ist, sind die Mitgliedsbeiträge so zu begrenzen, dass der Verein der Allgemeinheit auch tatsächlich offensteht. Die Höchstgrenze liegt gegenwärtig bei durchschnittlich 1.440 Euro/Jahr; die Aufnahmegebühren dürfen 2.200 Euro nicht überschreiten (AEAO zu § 52 AO, Nr. 1.1). Derzeit werden keine Aufnahmegebühren erhoben; die Mitgliedsbeiträge (Mindestbeitrag) beträgt 12 Euro. Die Grenzen werden mithin eindeutig eingehalten.

Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung beschlossen (§ 6 Abs. 2 S. 1); Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren werden in einer Beitragsordnung geregelt (§ 6 Abs. 2 S. 2). Der Verweis auf eine Beitragsordnung ist zulässig. Hintergrund ist, dass die Satzung nicht bei Änderung von Beiträgen oder Gebühren angepasst werden soll; dies spart Kosten und schafft in zulässiger Weise Flexibilität. Umlagen sind zulässig, da sie in der Satzung normiert sind. Die Umlage muss nicht nur im Grundsatz satzungsgemäß zulässig sein, es muss auch eine Obergrenze genannt sein, sodass die finanzielle Belastung der Mitglieder im Vorfeld abschätzbar bleibt (vgl. BGH Urteil vom 24.09.2007; II ZR 91/06). Ziel ist, dass Mitglieder vor unkalkulierbaren finanziellen Forderungen des Vereins geschützt werden sollen. Danach hat ein Mitglied im Übrigen ein kurzfristiges Sonderkündigungsrecht bei Umlagenerhebung. Die Vereinssatzung begrenzt die Umlagenhöhe auf den fünffachen Jahresmindestbeitrag (§ 6 Abs. 1 S. 3).



Zu § 7

Vereine leben durch Ehrenamt und aktive Mitgestaltung. Mitglieder sind nicht verpflichtet zu **Vereinsarbeit** oder aktiven Unterstützung des Vereins. Die Satzung möchte jedoch den Willen des Vereins in § 7 Abs. 1 zum Ausdruck bringen, dass Mitarbeit von den Mitgliedern erwünscht ist und sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten das Vereinsleben auch fördern und unterstützen sollen.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter (§ 5 Abs. 2 S. 2). Durch die Zustimmung der Erziehungsberechtigten ist anzunehmen, dass diese auch in die Ausübung der gewöhnlichen Mitgliedsrechte einwilligen und mit den Regelungen der Satzung einverstanden sind. Das Stimmrecht birgt für den Minderjährigen keine finanziellen Risiken oder rechtlichen Nachteile; daher ist auch das Stimmrecht für Minderjährige rechtlich unproblematisch. Die Ausübung mitgliedschaftlicher Teilhaberechte in der Willensbildung des Vereins ist kein Rechtsgeschäft im Sinne der §§ 104 ff. BGB, sondern ein organisationsrechtlicher Teilhabeakt; die Vereinsautonomie erlaubt es, das Stimmrecht Minderjährigen bereits vor Volljährigkeit einzuräumen, wie dies in Fördervereinen, Jugend- und Sportverbänden verbreitete Praxis ist. Ein Rechtsmangel liegt insoweit nicht vor. Der Verein kann in der Satzung ein Mindestalter vorgeben. Hiervon hat der Verein mit § 7 Abs. 2 Gebrauch gemacht. Demnach besteht das Stimmrecht erst ab Vollendung des 16. Lebensjahres.

Es wird bestimmt, dass eine **Vertretung des Stimmrechts** nicht stattfindet (§ 7 Abs. 3). Dies hat zur Folge, dass das Stimmrecht vom Mitglied nur persönlich ausgeübt werden kann und keine Stellvertreter oder Boten zur Stimmabgabe entsenden. Die Stimmabgabe kann in der Praxis somit nur bei physischer (oder bei Online-Versammlungen digitaler) Anwesenheit ausgeübt werden.

Mitglieder unterwerfen sich den Beschlüssen und Ordnungen des Vereins, die demokratisch durch die Mitgliederversammlung beschlossen worden sind. Daneben



regelt § 7 Abs. 4 eine Treuepflicht, die als Generalklausel ein vereinsschädigendes Verhalten verbietet. Da bei einem Schulförderverein nur ein geringes, nach außen gerichtetes Konfliktpotential besteht, sind Vereinsstrafen im Detail nicht geregelt worden. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, und hierzu zählt die Verletzung der Treuepflicht, könnte jedoch ein Ausschluss aus dem Verein (§ 8 Abs. 3) in Frage kommen.

Kernpflicht der Mitglieder ist die Verpflichtung zur **Beitragszahlung**. Da Fälligkeit und Höhe der Beiträge in der Beitragsordnung festgelegt werden (§ 6 Abs. 2), wird nur auf die Pflicht zur pünktlichen Zahlung der Beiträge abgestellt. Pünktlich entrichtet bedeutet, dass der Beitrag zu einem in der Beitragsordnung genannten Termin tatsächlich auf dem Konto des Vereins eingezahlt ist oder nach einem autorisierten SEPA-Lastschrifteinzug nicht binnen acht Wochen (§ 675x Abs. 4 BGB) widersprochen worden ist. Das Jahr der Mitgliedschaft entspricht dem Geschäftsjahr, respektive dem Kalenderjahr (vgl. § 1 Abs. 4). Tritt ein Mitglied ein, erwirbt das Mitglied per sofort die Mitgliedschaftsrechte und trägt die Pflichten aus der Mitgliedschaft. Die in der Beitragsordnung genannte Fälligkeit bedingt, dass Mitglieder, die nach dem Fälligkeitsdatum in den Verein eintreten, für das Eintrittsjahr unverzüglich den Mitgliedsbeitrag zu zahlen haben.

§ 7 Abs. 6 beinhaltet Regelungen zur **Haftung**. Nach §§ 31a und 31b BGB ist die Haftung von Organmitgliedern und Vereinsmitgliedern, die unentgeltlich tätig sind, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Daher ist Absatz 6 für die genannten Personengruppen lediglich deklaratorisch geregelt. Bei Veranstaltungen des Freundeskreises können grundsätzlich auch Nichtmitglieder (z.B. einmalig, kurzzeitig aushelfende Eltern) bei Veranstaltungen des Vereins im Auftrag des Vereins handeln. Diese sollten ebenso geschützt und von Haftung freigestellt werden, es sei denn sie handeln vorsätzlich oder grob fahrlässig. Die vorliegende Satzungsregelung bietet umfassenden Schutz für ehrenamtliche Helfer durch Freistellung bei einfacher Fahrlässigkeit und schützt das Vereinsvermögen bei grober Fahrlässigkeit durch eine Koppelung an die Haftpflichtversicherung. Zudem wird die Haftungsfreistellung auf



externe Helfer ausgeweitet und deckt sowohl Innen- als auch Außenverhältnisansprüche ab.

Zu § 8

Die Mitgliedschaft endet bei Ausschluss, durch den Eintritt des Todes bzw. Löschung, Aufhebung bzw. Liquidation einer juristischen Person oder Gesellschaft unmittelbar. Bei Austritt endet die Mitgliedschaft erst mit Ablauf des 31. Dezembers. Dies lässt sich daraus schließen, dass man vier Wochen zum Kalenderjahresschluss kündigen kann (§ 8 Abs. 2). Die Austrittsfrist ist verhältnismäßig und unterschreitet die gesetzliche Maximalgrenze des § 39 Abs. 2 BGB (2 Jahre) deutlich.

§ 8 Abs. 3 greift die Treuepflicht auf und sanktioniert vereinsschädigendes Verhalten und zählt in einem Katalog mögliche Gründe auf, die einen Ausschluss aus dem Verein rechtfertigen. Darin wird auch auf die Grundwerte aus § 2 Abs. 3 und die Pflicht zur Beitragszahlung nach § 7 Abs. 5 Bezug genommen. Das Ausschlussverfahren ist rechtssicher gestaltet. Die zwingende vorherige Anhörung des Mitglieds schützt vor verfahrensfehlerhaften Ausschlüssen, da eine fehlende Anhörung zur Unwirksamkeit des Ausschlusses führen kann. Die Klausel, dass während der Berufungsphase alle Rechte und Ämter ruhen (§ 8 Abs. 4 S. 3), schützt den Verein vor unliebsamer Störwirkung durch das betroffene Mitglied während des Schwebezustands und ist auch zulässig (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 09.04.2025 - 13 U 131/24).

Zu § 9

§ 9 benennt rechtsfehlerfrei die Organe des Vereins, Mitgliederversammlung und Vorstand, siehe §§ 10, 12.



Zu § 10

Die Kompetenzen, die Einberufungsformalitäten und die Beschlussfassung des obersten Vereinsorgans (Sollinhalte der Vereinssatzung gem. § 58 Nr. 4 BGB) werden festgelegt.

Die Mitgliederversammlung wird geleitet vom Vorsitzenden. Im Verhinderungsfall wird er vertreten von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Da gem. § 12 Abs. 4 S. 2 die/der stellvertretende Vorsitzende die ständige Vertretung des Vorsitzenden ist, erfüllt die/der stellvertretende Vorsitzende die Aufgaben der Leitung der Sitzung und erst bei Verhinderung beider Vorsitzender/Vorsitzenden der oder die Kassenwart/in.

Zu Beginn der Sitzung wird ein/e Schriftführer/in mit einfacher Mehrheit gewählt (§ 10 Abs. 8 S. 1). Da ein **Sitzungsprotokoll** vorgesehen ist, ist auch zu bestimmen, wie die Beschlüsse zu beurkunden sind. Die Satzung weist der/dem gewählten Schriftführer/in die Zuständigkeit über die Protokollierung der Sitzungen und damit auch der Beschlüsse zu. Es gibt keine Einschränkung, wer dieses Protokoll führt. Dies kann daher z.B. auch ein beratender Gast der Versammlung sein. Es handelt sich bei der/dem Schriftführer nicht um ein Vorstandsamt und auch nicht um einen Beauftragten. Es ist lediglich eine **Funktion der Versammlungsregie** (Versammlungsamt). Das Sitzungsprotokoll ist von der/dem Schriftführer auch zu unterzeichnen. Dies bedeutet, dass es zwingend eine schriftliche Ausfertigung geben muss, die zu den Unterlagen des Vereins zu nehmen ist. Mit der Unterschrift wird die Richtigkeit des Protokolls bestätigt.

Die **Aufgaben der Mitgliederversammlung** sind in dem Beispielkatalog des § 10 Abs. 2 aufgeführt. Die Formulierung „gehören insbesondere“ lässt darauf schließen, dass die Mitgliederversammlung als höchstes Organ und als Beschlussorgan grundsätzlich für die Beschlussfassung im Verein zuständig ist, soweit eine Aufgabe nicht dem Vorstand vorbehalten oder übertragen ist.



Die ordentliche Mitgliederversammlung hat jährlich mindestens einmal stattzufinden. Die Frist zur Ladung spielt eine besondere Rolle hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der in der Sitzung gefassten Beschlüsse. Die **Ladungsfrist** ist eine Ereignisfrist (§ 187 Abs. 1 Alt. 1 BGB). Die Frist zur Einladung beträgt 14 Tage. Aufgrund anzunehmender, unterschiedlicher Postlaufzeiten und unterschiedlichem Verhalten des Abrufs privater E-Mails soll angenommen werden, dass die Post/E-Mail am vierten Tag nach Aufgabe bei der Post bzw. nach E-Mail-Versand zur Kenntnis genommen werden kann (**Zugangsfiktion**). Sie befreit den Vereinsvorstand vom nahezu unmöglich zu erbringenden Nachweis des tatsächlichen Zugangs der Einladung beim Mitglied. Die 14-tägige Ladungsfrist beginnt dann ab dem fiktiven Zustelldatum. Es soll sicherstellen, dass die Mitglieder tatsächlich 14 Tage Zeit haben, terminliche Dispositionen vorzunehmen, um den Termin wahrnehmen und sich sachgerecht auf die Inhalte vorbereiten zu können.

Beispiel:

Versand per Post/E-Mail:	Mittwoch, 22. Juli
Zustellung:	Sonntag, 26. Juli
Ladungsfristbeginn:	Montag, 27. Juli (Tag nach der Zustellung)
Ladungsfristende:	Sonntag, 9. August (24 Uhr)
Frühester Sitzungstermin:	Montag, 10. August

Wochenenden und Feiertage ändern bei der Zugangsfiktion und dem Fristbeginn nichts. Da es sich um eine *Vor-Frist* handelt (ein Zeitraum, der vor einem Ereignis liegen muss), schadet es nicht, wenn das Fristende z. B. auf einen Samstag fällt. Die Versammlung kann problemlos am darauffolgenden Sonntag stattfinden.



Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Sitzungsdatum eine **Ergänzung der Tagesordnung** beantragen.

Beispiel:

Sitzungstermin:	Sonntag, 9. August
Fristende Ergänzung:	Samstag, 1. August (24 Uhr)

Die Ergänzungen sind regelmäßig in die Tagesordnung aufzunehmen, es sei denn, der vorgeschlagene Beschluss verstößt gegen Gesetze oder die Satzung, die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung ist nicht gegeben, das Begehren ist rechtsmissbräuchlich oder schikanös oder der Antrag erfolgt nicht fristgerecht.

Die Satzung soll zukunftsfest sein. Daher wurden die Möglichkeiten des § 32 Abs. 2 BGB in den § 10 Abs. 3 S. 5 – 7 übernommen. Damit wird es möglich, dass eine Mitgliederversammlung darüber bestimmen darf, dass zukünftig Mitgliederversammlungen auch als **hybride Veranstaltung** oder als rein **virtuelle Versammlung** stattfinden kann. Daher wurde auch geregelt, dass Abstimmungen und Wahlen nicht nur durch Stimmzettel, sondern auch durch ein **elektronisches Abstimmungssystem** erfolgen dürfen (§ 10 Abs. 7 S. 2).

Anträge über die **Abwahl des Vorstands**, über die **Änderung der Satzung** (damit auch des Vereinszweckes) und über die **Auflösung** des Vereins können nicht im Rahmen der Ergänzung aufgenommen werden und tatsächlich beschlossen werden, da hierüber ausdrücklich in der Einladung hingewiesen werden muss (§ 10 Abs. 4 S. 2). Es ist daher nur deklaratorisch geregelt, dass diese Beschlüsse frühestens in der nächsten Mitgliederversammlung beraten und beschlossen werden können (§ 10 Abs. 4 S. 1). Bei Änderungen im Text der Satzung ist der konkrete Wortlaut des Entwurfs mit der Einladung oder im Internet (z. B. Internetseite des Vereins) bekanntzumachen. Dies soll es den Mitgliedern ermöglichen, sich hinreichend zu informieren und inhaltlich vorzubereiten.



§ 10 Abs. 5 der Satzung soll sicherstellen, dass Beschlüsse überhaupt gefasst werden können. In der Praxis finden Einladungen zu Mitgliederversammlungen eine äußerst geringe Resonanz. Insbesondere bei kleinen Vereinen kann die satzungsmäßige Vorgabe eines Quorums zur **Beschlussfähigkeit** die Vereinstätigkeit blockieren. Daher wird hier die Möglichkeit der Vereinsautonomie auch dazu genutzt, von einem Quorum abzusehen. Die Mitgliederversammlung ist also unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Dies jedoch mit der Einschränkung, dass ordnungsgemäß geladen worden ist. Ordnungsgemäß ist geladen, wenn die formellen Voraussetzungen des § 10 Abs. 3 und 4 eingehalten worden sind.

Die Absätze 6 – 8 behandeln **Abstimmungen und Wahlen**. Grundsätzlich werden Beschlüsse durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefällt (§ 10 Abs. 6 S. 1) und gewählt ist grundsätzlich, wer mehr als die Mehrheit der Stimmen erhält (§ 10 Abs. 8 S. 1). Bei Abstimmungen und Wahlen gilt im Allgemeinen auch, dass Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bei der Ermittlung des Abstimmungs- oder Wahlergebnisses keine Berücksichtigung finden (§ 10 Abs. 6 S. 2 und Abs. 8 S. 2). Ausnahmen von der einfachen Mehrheit bilden Beschlüsse über die Satzungsänderung (Erfordernis der Dreiviertelmehrheit, § 10, Abs. 6 S. 4) und die Änderung des Vereinszwecks (Vierfünftelmehrheit, § 10 Abs. 6 S. 5).

§ 33 Abs. 1 BGB schreibt eine Dreiviertelmehrheit für eine **Satzungsänderung** und zur **Änderung des Vereinszwecks** eine Zustimmung aller Mitglieder vor und dass die nicht erschienenen Mitglieder schriftlich zustimmen müssten. Diese Regelung enthält nachgiebiges Recht (ius dispositivum) für den Fall, dass eine Satzung keine Regelung für diese bedeutsamen Beschlüsse getroffen hat (§ 40 BGB). Die Dreiviertelmehrheit für die Satzungsänderung wurde aus dem Gesetz übernommen, das Quorum für die Änderung des Vereinszweckes jedoch aus praktischen Gründen nicht. Es ist unwahrscheinlich, dass alle Mitglieder ihre Zustimmung erteilen. Somit würde eine Änderung des Vereinszwecks scheitern, wenn auch nur ein Mitglied sich nicht äußern möchte. Daher ist in der Satzung geregelt, dass in einer Mitgliederversammlung der Satzungszweck nur geändert werden kann, wenn dies von vornherein



Tagesordnungspunkt einer Mitgliederversammlung gewesen ist (also keine nachträgliche Ergänzung der Tagesordnung) und vier Fünftel der Anwesenden für die Änderung votieren. Das höhere Quorum soll auch die Bedeutung einer Änderung des Vereinszwecks verdeutlichen und tatsächlich auch eine höhere Hürde sein. Da der Freundeskreis ein Idealverein ist, der Gemeinnützigkeit anstrebt, sollte auf die Änderung des Vereinszweckes grundsätzlich verzichtet werden. Sie soll aber nicht bereits durch die Satzung ausgeschlossen sein.

Zur Abstimmung über die **Auflösung** des Vereins, siehe Ausführungen zu § 15.

Abstimmungen und Wahlen sind offen per **Handzeichen** oder über ein **elektronisches Abstimmungssystem** durchzuführen. Diese Ergänzung soll ermöglichen, dass der Verein auch im digitalen Zeitalter in hybriden oder vollumfänglich virtuellen Sitzungen Abstimmungen und Wahlen rechtssicher durchführen kann. Von einer offenen Abstimmung und Wahl kann abgewichen werden, wenn ein Zehntel, mindestens jedoch zwei der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung beantragen. Dies kann mittels Stimmzettel und ebenfalls elektronisch erfolgen, jedoch nur dann, wenn das elektronische Abstimmungssystem eine anonyme Stimmabgabe auch tatsächlich ermöglicht. Mit dem zur geheimen Abstimmung erforderlichen Quorum soll sichergestellt werden, dass nicht ein einzelnes Mitglied unnötig bürokratische Hürden schafft. Es soll aber möglich sein, dass sofern mehrere dies wollen, auch geheim abgestimmt werden kann. Das Quorum ist mit einem Zehntel, mindestens jedoch zwei hierfür votierende Mitglieder denkbar gering und angemessen.

Wahlen finden, ohne dass dies gesetzlich explizit geregelt wäre, per Einzelwahlen statt. Möchte der Verein im Rahmen der Vereinsautonomie für sich **Blockwahl** zulassen, muss dies ausdrücklich in der Satzung erlaubt werden. Es obliegt sodann der Mitgliederversammlung zu entscheiden, ob sie eine Einzel- oder Listenwahl en bloc



durchführen möchte. § 10 Abs. 7 S. 3 nennt diese Möglichkeit ausdrücklich. Sie ist nach Satz 5 dann zulässig, wenn vor der Abstimmung kein anwesendes Mitglied widerspricht. Hier wird bewusst kein Quorum gefordert, da dies eine Einschränkung des Wahlrechts eines Mitgliedes sein könnte. Es ist nicht möglich, einer Minderheit aufzuzwingen, mit einer Liste einverstanden zu sein und die darin enthaltenen Wahlbewerber mit zu wählen. § 10 Abs. 8 S. 5 bestimmt, dass die Liste per Blockwahl gewählt ist, wenn sie mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen enthält. Bei einer Einzelwahl kommt es zur Stichwahl, wenn kein Kandidat die erforderliche Mehrheit erhält. In diesem Fall treten diejenigen zwei Kandidaten in einem weiteren Wahlgang an, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Gibt es im zweiten Wahlgang eine Stimmengleichheit, entscheidet das Los. Diese Regelung ist zulässig. Würde eine solche Regelung nicht aufgestellt werden, würde der gesetzliche Regelfall eintreten. Dies würde bedeuten, es würde bei einer Pattsituation niemand gewählt sein. Der Verein kann die Funktion nicht besetzen und es müsste eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden. Der Losentscheid kann daher bei einer Pattsituation die Handlungsfähigkeit des Vereines sichern.

Bei Stimmengleichheit (bei Abstimmungen) gibt die Stimme der/des Versammlungsleiters den Ausschlag (§ 10 Abs. 6 S. 2). Dies ist regelmäßig die/der Vereinsvorsitzende. Nur im Verhinderungsfall ist dies ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. § 12 Abs. 4 S. 2 regelt, dass der/die stellvertretende Vorsitzende/r ständige/r Vertreter/in der/des Vorsitzenden ist und damit zuvorderst die Funktion der/des Versammlungsleiter/in übernimmt. Erst in zweiter Ordnung fällt diese Funktion der/dem Kassenwart/in zu, wenn beide Vorsitzende/n gehindert sind, die Sitzung zu leiten.



Zu § 11

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist Ausdruck des Minderheitenbegehrens nach § 37 BGB. Auch diese Norm enthält nachgiebiges Recht und lässt in der Satzung Anpassungen zu. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist für dringende, unaufschiebbare Vereinsangelegenheiten einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten, ordentlichen Mitglieder dies verlangen; mindestens müssen dies jedoch fünf Mitglieder sein. Das Quorum ist in § 37 Abs. 1 BGB auf ein Zehntel festgelegt. Die Satzung darf ein anderes Quorum festlegen. Dass mindestens fünf Mitglieder den Antrag stellen müssen, soll verhindern, dass bei wenigen Mitgliedern bereits Einzelpersonen im Alleingang eine Mitgliederversammlung und den damit verbundenen Aufwand erzwingen können. Ein Antrag hierzu muss an den Vorstand gerichtet werden, der den Zweck und die Gründe ausführen muss. § 37 BGB lässt offen, wer einlädt. Zweckmäßigerweise ist es aber der Vorstand, der auch die reguläre Einladung veranlasst. Es muss definiert werden, welches Ziel durch die außerordentliche Mitgliederversammlung erreicht werden soll und welche Gründe die dringende Einberufung rechtfertigen. Zudem muss eine Tagesordnung vorgeschlagen werden. Die Formulierung, dass der Antrag konkrete Tagesordnungspunkte enthalten muss, ist rechtlich zulässig und absolut gängig. Ein Vorstand muss genau wissen, worüber abgestimmt werden soll, um eine ordnungsgemäße Einladung mit rechtssicheren TOP an alle Mitglieder versenden zu können. Der Antrag ist zu datieren und von den Beantragenden zu unterschreiben. Die Formvorgaben für das Minderheitenbegehren ist der strengste Teil der Klausel, rechtlich aber vollkommen legitim. Das Gesetz fordert für das Minderheitenbegehren ohnehin die Schriftform (§ 126 BGB), was zwingend eine eigenhändige Namensunterschrift verlangt. Zu den Unterschriften müssen Vor- und Zunamen, sowie Anschriften in Druckbuchstaben (handgeschrieben oder gedruckt) wiedergegeben sein. Die zusätzlichen Pflichtangaben (Vor- und Zuname sowie Anschrift in Druckbuchstaben, Datum) dienen dem berechtigten Interesse des Vereins,



die Unterschriften zügig auf ihre Gültigkeit und Stimmberechtigung hin zu prüfen. Da unleserliche Unterschriften in der Praxis oft zu Streitigkeiten führen, schützt diese Klausel den Verein vor Unklarheiten und ist keine unzulässige Erschwerung des Minderheitenrechts.

Sobald der Antrag beim Vorstand eingegangen ist, muss unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, einberufen werden, wenn die vorgenannten Formerfordernisse erfüllt werden. Dem Begehren ist grundsätzlich stattzugeben, es sei denn es trifft nicht die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung. Eine Ablehnung, nur weil der Vorstand die Sache nicht behandeln möchte, ist nicht zulässig.

Nach alledem ist die Regelung des § 11 der Satzung zulässig und rechtssicher.

Zu § 12

Gemäß § 9 Nr. 2 besteht der Vorstand aus einem geschäftsführenden und einem erweiterten Vorstand. Die Trennung soll den Verein handlungsfähig halten und die Arbeit auf mehrere Schultern verteilen.

Der **geschäftsführende Vorstand** ist der nach außen vertretungsberechtigte Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB und besteht aus drei von der Mitgliederversammlung gewählten Organmitgliedern (§ 10 Abs. 2 lit. a): Dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und der/dem Kassenwart/in (und ggf. kommissarische Vertreter für diese Funktionen, siehe § 12 Abs. 6.). Diese werden in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des dreiköpfigen geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertreten (unechte Gesamtvertretung). Dies weicht zulässig von der gesetzlichen Auslegungsregel des § 26 Abs. 2 Satz 1 BGB (Gesamtvertretung durch alle Vorstandsmitglieder) ab; die Regelung ist eindeutig gefasst und für das Registergericht ohne Weiteres vollziehbar, da sie erkennen lässt, dass beliebige zwei der drei Vorstandsämter gemeinsam vertretungsberechtigt sind.



Diese zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein nach außen, gerichtlich und außergerichtlich. So können z.B. auch der/die Kassenwartin und der stellvertretende Vorsitzender gemeinsam eine wirksame Willenserklärung für den Verein nach außen abgeben. Die Reduzierung des geschäftsführenden Vorstands hat den Vorteil, dass der Abstimmungsaufwand reduziert wird und nur drei Funktionen besetzt und ins Vereinsregister eingetragen werden müssen. Gemäß § 64 BGB sind die Mitglieder mit ihrer Vertretungsmacht und damit nur die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gem. § 26 BGB einzutragen. Drei Funktionen sind auch leichter zu besetzen, als wenn noch mehrere Funktionen besetzt werden müssen.

In einem früheren Satzungsentwurf war vorgesehen, dass die **Schulleitung** kraft Amtes Mitglied des Vorstandes ist. Dies wäre vereinsrechtlich zwar zulässig, wirft jedoch in der Praxis erhebliche Probleme auf. Eine Vertretung der Rektorin durch die Konrektorin wäre hierbei nur im Innenverhältnis möglich. Dies birgt rechtliche Unsicherheiten, da der konkrete Vertretungsfall im Alltag oft schwer abgrenzbar und langfristig kaum nachvollziehbar dokumentiert werden kann. Da Beschränkungen des Innenverhältnisses im Außenverhältnis gegenüber Dritten zudem irrelevant sind, drohen erhebliche Haftungsrisiken.

Die alternative Einbeziehung beider Schulleitungsmitglieder in den Vorstand wäre – obgleich zulässig – ebenfalls nicht rechtssicher oder nachhaltig. Eine Vorstandsfunktion setzt zwingend die Vereinsmitgliedschaft sowie das persönliche Einverständnis zur Mitwirkung voraus, was für künftige Stelleninhaber nicht im Voraus garantiert werden kann. Obwohl das Registergericht zu erkennen gegeben hat, die Regelung zu akzeptieren, entbindet dies die Beteiligten nicht von den inhärenten Risiken. Insbesondere die Konstellation, in der Rektorin und Konrektorin als vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gemeinsam Willenserklärungen abgeben, ist organisatorisch und dienstrechtlich hochgradig problematisch: Ein Kernproblem



dieser personellen Verflechtung liegt im Verstoß gegen das Subsidiaritätsprinzip, da ein Förderverein Mittel nur ergänzend bereitstellen darf. Finanziert der Vorstand unter dem dominierenden Einfluss der Schulleitung Aufgaben, die originär dem Schulträger obliegen, wie etwa die grundlegende IT-Infrastruktur oder Gebäuderenovierungen, droht dem Verein wegen Fehlverwendung der Mittel der Entzug der Gemeinnützigkeit. Zudem kann der Abschluss von Verträgen durch die Schulleitung in ihrer Doppelrolle staatliche Vergaberichtlinien umgehen und disziplinarrechtliche Folgen nach sich ziehen.

Gleichzeitig führt diese Struktur zu einem massiven Interessenkonflikt und einer unzulässigen Doppelvertretung. Die Schulleitung definiert als Schulorgan den Bedarf, stellt die Anträge an den Förderverein und bewilligt diese im schlimmsten Fall als Vereinsvorstand direkt selbst, was den Prinzipien interner Kontrolle und Transparenz fundamental widerspricht. Eine Befreiung vom Verbot des Insichgeschäfts gemäß § 181 BGB in der Satzung heilt zwar die zivilrechtliche Wirksamkeit der Verträge, beseitigt aber keineswegs die dienstrechtlichen Pflichten und Befangenheitsrisiken der Schulleitung. Letztlich verliert der Förderverein dadurch seine Funktion als eigenständiges, kritisches Kontrollorgan der Elternschaft und verkommt zum verlängerten Arm der Schulleitungsinteressen. Da auch nach außen hin jeder Eindruck von Befangenheit oder Vetternwirtschaft zwingend ausgeschlossen werden muss, ist von einer Mitgliedschaft der Schulleitung im geschäftsführenden Vorstand abzuraten. Zur Vermeidung dieser Interessenkonflikte sollte die Schulleitung stattdessen eine rein beratende Funktion im erweiterten Vorstand einnehmen.

Der/Die **Vorsitzende** repräsentiert den Verein, lädt zu Vorstands- und Mitgliederversammlungen ein und leitet diese Sitzungen. Der/Die **stellvertretende Vorsitzende** ist ständige/r Vertreter/in des/der Vorsitzenden und tritt damit zuvorderst für den Vereinsvorsitzenden bei dessen Verhinderung ein. Erst nachrangig vertritt die/der Kassenwart/in den Verein als Sitzungsleitung im Vorstand (analog zur Mitgliederversammlung (siehe Ausführungen zu § 10).



Der/Die **Kassenwart/in** leitet das Rechnungswesen, führt die Kasse und erfüllt die steuerrechtlichen Erklärungs- und Berichtspflichten, also die Buchführung, Verantwortung für die Aufbewahrung von Belegen, Erstellung des Kassenberichts, Einzug von Mitgliedsbeiträgen, Erstellung von Spendenbescheinigungen, Kommunikation mit dem Finanzamt sowie Abfuhr von Steuern, Beantragung der Gemeinnützigkeit sowie von Zuwendungen und anderen Fördermitteln. Die Funktion darf nach der Satzung nicht von der/dem (stellvertretenden) Vorsitzenden ausgeübt werden, um Interessenskonflikte zu vermeiden. Das Vier-Augen-Prinzip wird gewahrt, Machtkonzentration wird verhindert. Die Mitgliederversammlung muss in der Lage sein, Vorstandsmitglieder für ihre spezifischen Aufgaben getrennt zu entlasten. Bei einer Personalunion verwischen die Verantwortlichkeiten. Es sichert zudem die Handlungsfähigkeit, denn fällt ein Vorstandsmitglied aus, das ohnehin schon zwei Ämter innehatte, bricht ein riesiger Teil der administrativen Führung weg. Es ist vor allem aber ein Zeichen von Transparenz gegenüber Spender/innen und Förderern, die Funktionen zu trennen.

Der Vorstand kann dem Kassenwart oder der Kassenwartin für die laufende **Kontoführung** Bank- und Kontovollmacht (Einzelverfügungsberechtigung für Konten des Vereins) einräumen. Dies sollte unbedingt erfolgen, da es unpraktikabel ist, dass zur Veranlassung von Überweisungen oder zum Einzug von Mitgliedsbeiträgen zwei vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder tätig werden müssen. Dies schließt nicht die Möglichkeit des Vorstands aus, eine Vollmacht auszustellen, die die Ermächtigung zur Ausgabe im Innenverhältnis auf einen bestimmten Betrag begrenzt.

Der geschäftsführende Vorstand ist Bestandteil des erweiterten Vorstands. Daneben können in der Mitgliederversammlung bis zu drei **Beisitzer** in den erweiterten Vorstand gewählt werden, die konkrete Aufgaben (Mitgliederverwaltung, Öffentlichkeitsarbeit o. Ä.) übernehmen und ein Stimmrecht im erweiterten Vorstand besitzen. Die Formulierung „bis zu drei“ Beisitzer ist flexibel. Das bedeutet, der



erweiterte Vorstand ist auch dann ordnungsgemäß besetzt, wenn nur ein oder zwei Beisitzer gewählt werden. Sofern nicht alle drei möglichen Beisitzer-Positionen besetzt sind oder ein Beisitzer in der Amtsperiode des Vorstandes ausscheidet, kann eine Nachwahl für die verbleibende Amtsperiode des Vorstandes in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Dies ist aus praktischen Gründen nicht obligatorisch geregelt. Einerseits könnte durch schlichtes Vergessen die ordnungsgemäße Ladung gefährdet sein. Andererseits übernehmen Beisitzer lediglich eine Unterstützungsfunktion im Verein, besitzen aber kein Außenvertretungsrecht und sind daher zur Aufrechterhaltung der Geschäfte des Vereins nicht zwingend erforderlich. Es empfiehlt sich jedoch, stets eine Nachwahl von offenen Beisitzer-Positionen durchzuführen.

§ 12 Abs. 6 dient primär der Sicherung der organisatorischen Handlungsfähigkeit des Vereins bei gleichzeitiger Wahrung der demokratischen Mitgliederrechte. Durch das Recht zur kommissarischen Berufung wird dem erweiterten Vorstand ein praxisnahes Werkzeug an die Hand gegeben, um personelle Engpässe nach einem vorzeitigen Ausscheiden schnell und unbürokratisch bis zur nächsten regulären Mitgliederversammlung zu überbrücken. Um jedoch zu verhindern, dass sich das Führungsgremium durch fortlaufende Selbstergänzung ohne Mitgliedervotum der demokratischen Kontrolle entzieht, riegelt die Klausel eine mehrfache kommissarische Besetzung konsequent ab. Als Grenze fungiert die Pflicht zur unverzüglichen Einberufung einer Nachwahlversammlung, sobald die gesetzlich notwendige Mindestanzahl von zwei vertretungsberechtigten Vorständen unterschritten wird; dies schützt den Verein effektiv vor der Handlungsunfähigkeit und einem gerichtlich bestellten Notvorstand. Die Koppelung der Amtszeit nachgewählter Mitglieder an die Periode des restlichen Vorstands sorgt zudem für eine administrative Erleichterung, da die synchrone Struktur zukünftiger Gesamtwahlen (Amtszeit beträgt vier Jahre, § 12 Abs. 3 S. 4) erhalten bleibt.



Schließlich bietet das Erfordernis eines wichtigen Grundes für eine außerordentliche Abberufung einen verlässlichen Schutz vor willkürlichen Amtsenthebungen vor Ablauf der Amtszeit. Insgesamt stellt die Klausel somit eine rechtssichere und ausgewogene Balance zwischen flexibler Krisenbewältigung und dem obersten Bestimmungsrecht der Mitgliederversammlung dar. Sollte ein wichtiger Grund vorliegen, der einen Ausschluss rechtfertigen soll, ist der Betroffene vor der Antragstellung auf Amtsenthebung zu hören. Konnte der wichtige Grund nicht entkräftet werden, beantragt der verbliebene Vorstand die Amtsenthebung, die in einer (außerordentlichen) Mitgliederversammlung entschieden wird. Der Antrag des Vorstands kann ersetzt werden durch ein Minderheitenbegehren. (siehe Ausführungen zu § 11).

Durch die bedarfsorientierte Einberufung (§ 12 Abs. 7 S. 1) behält die Vereinsführung die notwendige Flexibilität im operativen Geschäft, während das feste Quorum zur Beschlussfähigkeit (Satz 2) von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder eine solide demokratische Basis für alle Beschlüsse garantiert. Die Definition der einfachen Mehrheit unter Ausschluss von Enthaltungen und ungültigen Stimmen beugt Unklarheiten bei der Stimmauszählung vor. Für den Fall einer Pattsituation greift analog zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung (§ 10 Abs. 6) die Übertragung der entscheidenden Stimme auf die Sitzungsleitung. Schließlich ermöglicht die Klausel eine professionelle, fachbezogene Beratung durch die Schulleitung und externe Experten, grenzt deren Rolle jedoch durch den strikten Entzug des Stimmrechts sauber von der organschaftlichen Verantwortung der gewählten Vorstände ab. Insgesamt stellt die Regelung ein ausgewogenes, rechtlich fundiertes Fundament für eine effiziente und transparente Gremienarbeit dar.

Der **erweiterte Vorstand** ist Hauptberatungsgremium im Alltag, während der geschäftsführende Vorstand wirklich nur die Geschäfte der laufenden Verwaltung besorgt und die Beschlüsse des erweiterten Vorstands und der Mitgliederversammlung mit ihrer Außenvertretungsmacht realisiert. Daher regelt § 12



Abs. 4 S. 2, dass Vorstandssitzungen in der Regel als Sitzungen des erweiterten Vorstands einzuberufen sind, sofern nicht ausschließlich Gegenstände beraten werden, die in die Zuständigkeit des geschäftsführenden Vorstandes fallen. Dies soll auch sicherstellen, dass Schulleitung (§ 12 Abs. 3 S. 2) und Schulelternbeirat (§ 12 Abs. 9) als beratende Teilnehmer/innen („ständige Gäste“) an den Vorstandsentscheidungen teilhaben und von ihrem Rede- und Anhörungsrecht Gebrauch machen können. Diese sind zudem kein automatisches Mitglied im Vorstand, sondern haben nur das eingeräumte Recht, an den Sitzungen des erweiterten Vorstands teilzunehmen, das Gremium zu beraten und über potentiell erforderliche Fördermaßnahmen oder geplante Veranstaltungen zu informieren. Der Satz „Der erweiterte und geschäftsführende Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist“ (§ 12 Abs. 3 S. 5) ist eine essenzielle Übergangsklausel. Ohne diesen Satz wäre der Verein handlungsunfähig, wenn eine Wahlperiode abläuft, bevor eine neue Mitgliederversammlung stattgefunden hat.

Die erforderliche Vollendung des 18. Lebensjahres (§ 12 Abs. 3 S. 3) zur Wählbarkeit in den Vorstand stellt sicher, dass nur voll geschäftsfähige Personen im Vorstand agieren. Das schützt den Verein vor den rechtlichen Unsicherheiten, die bei der Wahl Minderjähriger (Zustimmung der Eltern) entstehen würden. Die Sperrfrist verhindert die sogenannte „feindliche Übernahme“, also dass Personen spontan in den Verein eintreten, nur um sich am selben Tag in ein Amt wählen zu lassen.

Die Regelung, dass ein Austritt aus dem Verein auch den Verlust des Vereinsamtes bedeutet, verhindert eine Regelungslücke im Vereinsrecht. Nach allgemeinem Recht verliert ein Vorstandsmitglied sein Amt nicht automatisch, wenn es aus dem Verein austritt, es sei denn, die Satzung bestimmt dies explizit.

§ 12 Abs. 8 ermöglicht die Fassung der Beschlüsse bei Eilbedürftigkeit in Textform, also auch per E-Mail, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder des erweiterten Vorstands zustimmen. Es ist nur sicherzustellen, dass die Beschlüsse im Nachgang



schriftlich ausgefertigt und von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands unterzeichnet werden.

Zu § 13

Die **Kassenprüfung** ist Gegenstand des § 13 der Satzung und regelt das Kontrollorgan rechtssicher und praxisnah. Durch die Festlegung einer zweijährigen Amtszeit mit einer unbeschränkten Wiederwahl wird eine verlässliche Kontinuität in der Finanzüberwachung gewährleistet. Das strikte Inkompatibilitätsgebot – wonach Prüfer weder dem Vorstand angehören noch ein anderes Vereinsamt bekleiden dürfen – sichert die gesetzlich geforderte und für die Vereinsdemokratie unerlässliche Unabhängigkeit sowie Objektivität des Kontrollvorgangs. Als hocheffektive Absicherung gegen den in der Vereinspraxis häufigen Fall von Bewerbermangel dient die Klausel zur Beauftragung externer Dritter; diese Ausweichoption verhindert eine Blockade der Finanzentlastung, falls sich keine internen Kandidaten finden. Auf der Pflichtenseite definiert die Regelung den Prüfungsumfang sachlich und rechnerisch nach Ablauf des Geschäftsjahres und bindet das Ergebnis an die Schriftform, was die Nachvollziehbarkeit für die Mitgliederversammlung erhöht. Schließlich schließt sich der Kontrollkreislauf durch die Pflicht zur Berichterstattung und den formalen Antrag auf Entlastung des Vorstands vor der Mitgliederversammlung, wodurch den Mitgliedern eine fundierte Entscheidungsgrundlage für die politische und rechtliche Entlastung der Vereinsführung an die Hand gegeben wird.

Zwei Kassenprüfer haben sich in der Praxis bewährt. Wenn zwei Personen unabhängig voneinander auf die Zahlen, Belege und Kontobewegungen schauen, sinkt das Risiko für Fehler oder das Übersehen von Unregelmäßigkeiten drastisch. Es schützt den Verein vor Betrug oder Fehlbeträgen, schützt aber gleichzeitig auch den/die Kassenwart/in vor unberechtigten Vorwürfen. Fällt ein einzelner Kassenprüfer z.B. wegen Krankheit, Fortzug, aus beruflichen Gründen oder



plötzlichem Vereinsaustritt kurz vor der Mitgliederversammlung aus, steht der Verein vor einem großen Problem: Ohne Kassenprüfung darf die Mitgliederversammlung den Vorstand in der Regel nicht entlasten. Sind zwei Prüfer gewählt, kann im Notfall einer die Prüfung allein zu Ende führen und den Bericht erstatten. Der Verein bleibt handlungsfähig. Die Regelung ist jedoch flexibel formuliert, dass auch nur ein Kassenprüfer zulässig ist, da nicht sichergestellt werden kann, dass sich stets zwei Kassenprüfer finden lassen.

Zu § 14

§ 14 ermöglicht die Delegation operativer Aufgaben innerhalb des Vereins. Durch die ausdrückliche Klarstellung, dass die ernannten Beauftragten keine besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB sind und keinerlei Außenvertretungsmacht besitzen, schützt die Klausel den Verein wirksam vor unbefugten Rechtsgeschäften oder einer unkontrollierten Haftungsübernahme durch Dritte. Besondere Vertreter wären zudem im Vereinsregister zu erfassen. Die Organisationsstruktur bleibt strikt hierarchisch, da die Beauftragten im Innenverhältnis an die Weisungen des geschäftsführenden Vorstands gebunden sind und dieser die ungeschmälerte Gesamtverantwortung für das Vereinsgeschehen behält. Gleichzeitig ermöglicht die beispielhafte Aufzählung strategischer Schlüsselpositionen – wie der Mitgliederverwaltung, dem Beitragswesen oder der Öffentlichkeitsarbeit, sofern diese Funktionen nicht bereits einem Beisitzer übertragen sind, eine gezielte Entlastung der gewählten Führung im operativen Alltag sowie bei Sonderprojekten. Ein verlässlicher Kontroll- und Informationsfluss wird durch die Berichtspflicht der Beauftragten an den erweiterten Vorstand verankert. Schließlich garantiert die Pflicht zur transparenten Bekanntmachung der Personalien und Aufgabenbereiche über etablierte Kommunikationskanäle (wie Webauftritt, Aushang oder Mitgliederversammlung) eine lückenlose Information der Vereinsöffentlichkeit.



Zu § 15

Die Hürden zur Auflösung des Vereins sind hoch, um eine unüberlegte oder übereilte Auflösung zu verhindern. Ein Auflösungsverfahren kann entweder durch die Vereinsführung selbst oder durch ein Minderheitenbegehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder eingeleitet werden. Um Missbrauch, Unklarheiten oder gefälschte Stimmlisten im Vorfeld auszuschließen, knüpft die Regelung den Mitgliederantrag an strenge formale Kriterien, wie die Lesbarkeit von Namen und Anschriften in Druck- oder Maschinenschrift sowie eine Datierung. Eine erweiterte Ladungsfrist von vier Wochen in Textform sichert den Mitgliedern ausreichend Zeit zu, um sich der Tragweite der Entscheidung bewusst zu werden. Für die eigentliche Beschlussfassung etabliert die Klausel ein zweistufiges Präsenzerfordernis: Während die Erstversammlung nur bei der Anwesenheit von mindestens einem Viertel der Stimmberechtigten beschlussfähig ist, greift bei einer absehbar geringen Beteiligung eine praxisnahe Ausweichregelung. Die abschließende Zweitversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig, sofern in der Ladung explizit darauf hingewiesen wurde. Die für den finalen Auflösungsbeschluss geforderte qualifizierte Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entspricht den gesetzlichen Vorgaben des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 41 BGB). Schließlich sichert die automatische Berufung der amtierenden Vorstandsmitglieder zu gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren – analog zu § 48 BGB – den nahtlosen Übergang in die gesetzlich vorgeschriebene Liquidations- und Abwicklungsphase.



Zu § 16

Der Verein nimmt den Schutz von Persönlichkeitsrechten und persönlichen Daten ernst. Durch den expliziten Bezug auf die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen stellt der Verein klar, dass die Datenverarbeitung im Innenverhältnis streng an den Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) ausgerichtet ist. Aus Gründen der Nachhaltigkeit wurden die aktuellen Rechtsgrundlagen nicht explizit genannt. Das statuierte Zweckbindungs- und Weitergabeverbot verpflichtet alle Organe und Funktionsträger im Alltag zur strikten Datensparsamkeit und schützt die sensiblen Mitgliederdaten wirksam vor Missbrauch oder unbefugtem Drittzugriff. Als wesentlicher Sicherheitsfaktor erweist sich dabei die Nachwirkungsklausel, die diese Verschwiegenheitspflichten über das rechtliche Ausscheiden aus dem Amt oder dem Verein hinaus zeitlich unbegrenzt ausdehnt und somit nachhaltigen Schutz garantiert. Ergänzend dazu etabliert die Klausel eine umfassende organschaftliche Treuepflicht, die über den reinen Personendatenschutz hinausgeht und alle internen finanziellen sowie schulbezogenen Angelegenheiten der absoluten Vertraulichkeit unterwirft. Dies verhindert effektiv den unkontrollierten Abfluss von Interna und stärkt das Vertrauensverhältnis zwischen dem Verein, seinen Mitgliedern und der Schule. Insgesamt fungiert diese Regelung als unverzichtbares Instrument, das den Verein vor Haftungsrisiken und Bußgeldern schützt, während es gleichzeitig die Integrität der Gremienarbeit sichert.

Zu § 17

§ 17 ermächtigt den geschäftsführenden Vorstand, von Registergericht oder Finanzamt verlangte Satzungsänderungen ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vorzunehmen, sofern Grundzüge der Satzung und Vereinszweck unberührt bleiben.



Eine solche eng gefasste, auf behördliche Auflagen beschränkte Vollmacht ist nach ganz herrschender Auffassung zulässig und in der Registerpraxis anerkannt, da sie die Mitgliederversammlung nicht in ihrer grundsätzlichen Zuständigkeit nach § 33 BGB verdrängt, sondern lediglich das Verfahren bei geringfügigen, behördlich veranlassten Anpassungen beschleunigt. Durch die ausdrückliche Ermächtigung zur eigenständigen Behebung von formalen Beanstandungen des Registergerichts oder des Finanzamts wird ein potenziell langwieriges und kostspieliges Verfahren verhindert. Der Verein muss dadurch bei bürokratischen Nachbesserungen nicht für jede minimale redaktionelle Änderung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, was die administrative Handlungsfähigkeit massiv steigert. Strukturelle Eingriffe oder Modifikationen des Kernzwecks sind dabei unzulässig; der Vorstand darf somit lediglich rein formale Rügen korrigieren. Ein hohes Maß an Transparenz im Innenverhältnis wird schließlich durch die zwingende Informationspflicht gesichert, welche den Vorstand dazu verpflichtet, alle eigenmächtig vorgenommenen Anpassungen spätestens mit der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung offenzulegen. Der bisherige Satzungsentwurf enthielt bereits diese Regelung. Sie ermöglicht neben redaktionellen auch inhaltliche Änderungen, sofern sie vom Registergericht oder der Finanzverwaltung gefordert werden. Es darf jedoch keine Strukturänderung stattfinden. Da die Zusammensetzung des Vorstandes im Kern angepasst werden musste (§ 12), überschritt dies das Maß der zulässigen Änderungen. Daher wurde diese Anpassung zum Anlass genommen, die Satzung nach zweifacher Zurückstellung beim Registergericht komplett zu überarbeiten und alle potentiellen rechtlichen Hindernisse zu beseitigen.

Zwischenergebnis: Aus den einzelnen Satzungsregelungen lassen sich keine mit dem Vereinsrecht unvereinbaren Regelungen finden. Auch widersprüchliche Regelungen sind im vorliegenden Satzungsentwurf nicht enthalten.



II. Eintragungsfähigkeit

1. Prüfungsmaßstab

Eintragungsfähig ist ein Verein, wenn er als nichtwirtschaftlicher Verein (Idealverein, § 21 BGB) zu qualifizieren ist, die formellen Mindestinhalte der Satzung (§ 57 BGB) erfüllt sind und die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen der Anmeldung (§§ 21 Abs. 1, 59, 71 BGB) vorliegen.

2. Qualifikation als Idealverein (§ 21 BGB)

Nach § 21 BGB erlangt ein Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister. Zweck des Vereins ist nach § 2 Abs. 1 der Satzung die Förderung von Bildung und Erziehung, verwirklicht durch Spendenakquise, Sachmittelbeschaffung und ideelle Unterstützung der Schule (§ 2 Abs. 2). Ein auf Gewinnerzielung oder einen nach außen gerichteten wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb angelegter Zweck ist der Satzung nicht zu entnehmen; etwaige Nebentätigkeiten (z. B. gelegentliche Verkaufsstände bei Schulveranstaltungen) sind als steuerlich untergeordneter wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unschädlich, sofern sie – wie hier zu erwarten – dem ideellen Hauptzweck untergeordnet bleiben. Der Verein ist mithin als Idealverein im Sinne des § 21 BGB zu qualifizieren.

3. Formelle Mindestinhalte und Namensunterscheidbarkeit

Wie bereits dargelegt, liegen die formellen Mindestangaben des § 57 Abs. 1 BGB vor. Offen und vom Registergericht von Amts wegen zu prüfen bleibt die Unterscheidbarkeit des Namens von bereits eingetragenen Vereinen mit Sitz in Bremerhaven (§ 57 Abs. 2 BGB). Da der Name "Freundeskreis der Friedrich-Ebert-Schule" die konkrete Trägerschule ausdrücklich benennt und nicht mehrere Schulfördervereine nebenher bestehen, ist eine Verwechslungsgefahr mit anderen eingetragenen Vereinen nach gegenwärtiger Einschätzung unwahrscheinlich.



4. Verfahrensrechtliche Anmeldevoraussetzungen

Nach §§ 59 Abs. 1, 71 Abs. 1 BGB ist der Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl zur Anmeldung beim zuständigen Amtsgericht (Vereinsregister) verpflichtet; der Anmeldung sind Satzung im Original nebst Abschrift, die Urkunden über die Bestellung des Vorstands sowie – bei Neugründung – das Gründungsprotokoll beizufügen (§ 59 Abs. 2, 3 BGB). Anmeldung und Unterschriften bedürfen der öffentlichen Beglaubigung (§ 77 BGB). Da es sich hier um die Änderung der Satzung eines bestehenden Vereins handelt, ist zusätzlich der ordnungsgemäße Satzungsbeschluss der Mitgliederversammlung (Ladung, Tagesordnung, erforderliche Mehrheit nach § 33 Abs. 1 BGB) sowie ein Versammlungsprotokoll beizufügen. Für die Ersteintragung eines Idealvereins ist die Mitwirkung von mindestens sieben Gründungsmitgliedern erforderlich.

5. Materielle Prüfung durch das Registergericht

Das Registergericht prüft nach § 60 BGB, ob die Voraussetzungen der §§ 56 bis 59 BGB erfüllt sind, und weist die Anmeldung bei Mängeln zurück (§ 60 BGB) bzw. erlässt zuvor eine Zwischenverfügung mit Gelegenheit zur Nachbesserung. Nach den vorstehenden Feststellungen bestehen keine die Eintragung zwingend hindernden Mängel.

Die Satzung ist nach ihrem Inhalt eintragungsfähig. Der Verein ist als Idealverein im Sinne des § 21 BGB zu qualifizieren; die formellen Mindestinhalte liegen vor. Offen sind ausschließlich registerverfahrensrechtliche Nachweise (Namensunterscheidbarkeit, ordnungsgemäßer Änderungsbeschluss, beglaubigte Anmeldung, ggf. Gründungsmitgliederzahl), die vor Einreichung zu klären, aber keine inhaltlichen Satzungsmängel sind.



III. Gemeinnützigkeit

1. Prüfungsmaßstab

Eine Körperschaft ist gemeinnützig, wenn sie nach ihrer Satzung und tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich (§ 56 AO) und unmittelbar (§ 57 AO) einen der in § 52 Abs. 2 AO katalogisierten gemeinnützigen Zwecke selbstlos (§ 55 AO) verfolgt und die satzungsmäßigen Voraussetzungen einschließlich der Vermögensbindung (§ 55 Abs. 1 Nr. 4 AO) erfüllt sind, wobei die Satzung diese Voraussetzungen so genau bestimmen muss, dass aufgrund der Satzung geprüft werden kann, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen für Steuervergünstigungen gegeben sind (§ 60 Abs. 1 AO); als Orientierung dient die Mustersatzung nach Anlage 1 zu § 60 AO.

2. Verfolgung eines katalogisierten gemeinnützigen Zwecks

Nach § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO ist die Förderung der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung ein anerkannter gemeinnütziger Zweck. § 2 Abs. 1 der Satzung benennt als Vereinszweck ausdrücklich die "Förderung von Bildung und Erziehung", konkretisiert durch die in § 2 Abs. 2 lit. a–e genannten Maßnahmen (Sach- und Geldspenden, Förderung schulischer Veranstaltungen, Unterstützung von Fahrten und Arbeitsgemeinschaften, Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln). Diese Maßnahmen sind sämtlich der Bildungsförderung zuzuordnen und begegnen keinen Bedenken.

3. Selbstlosigkeit (§ 55 AO)

§ 3 Abs. 1 der Satzung übernimmt wörtlich die Formulierung der Mustersatzung ("Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke", vgl. § 55 Abs. 1 Halbs. 1 AO). § 3 Abs. 2 regelt das Verbot der Zuwendung an Mitglieder und das Verbot unverhältnismäßig hoher Vergütungen (§ 55 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 3 AO) sowie



die ehrenamtliche Tätigkeit der Organmitglieder mit bloßem Auslagenersatz, was mit § 27 Abs. 3 BGB sowie § 55 Abs. 1 Nr. 3 AO im Einklang steht. § 3 Abs. 3 schließt einen Anspruch auf das Vereinsvermögen bei Ausscheiden oder Auflösung aus (§ 55 Abs. 1 Nr. 2 AO). Die Voraussetzungen der Selbstlosigkeit sind vollständig erfüllt.

4. Ausschließlichkeit und Unmittelbarkeit (§§ 56, 57 AO)

Ausschließlichkeit (§ 56 AO) bedeutet, dass die Körperschaft ausschließlich ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verfolgen darf; die zusätzliche, eigenständige Verfolgung eines nicht katalogisierten Zwecks – und sei er noch so nebensächlich – ist grundsätzlich schädlich, es sei denn, es handelt sich um eine nach § 58 AO steuerlich unschädliche Nebenbetätigung (z. B. gesellige Zusammenkünfte von untergeordneter Bedeutung im Vergleich zur steuerbegünstigten Haupttätigkeit).

§ 2 Abs. 2 der Satzung a. F. beinhaltete nach der Aufzählung der Bildungsförderungsmaßnahmen (lit. a–e) einen gesondert abgesetzten Satz: "Zudem pflegt der Verein die Verbundenheit der Friedrich-Ebert-Schule mit ihren ehemaligen Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften sowie Freunden der Schule und fördert deren Zusammenhalt." Diese Formulierung ist der eigentlichen Zweckbestimmung ("Förderung von Bildung und Erziehung", Abs. 1) nicht als bloßes Mittel zugeordnet, sondern liest sich als eigenständiges, zusätzliches Vereinsanliegen (Alumni- bzw. Netzwerkpflege). Die bloße Pflege der Verbundenheit ehemaliger Schülerinnen und Schüler untereinander sowie mit der Schule ist als solche kein in § 52 Abs. 2 AO katalogisierter gemeinnütziger Zweck; sie ähnelt vielmehr geselligen Zusammenkünften im Sinne des § 58 AO, die nur dann steuerlich unschädlich sind, wenn sie im Vergleich zur steuerbegünstigten Tätigkeit von untergeordneter Bedeutung bleiben und nicht als eigenständiger Satzungszweck, sondern als bloße Randerscheinung der Zweckverwirklichung ausgestaltet sind.



Wird die Klausel hingegen – wofür der gewählte Wortlaut ("Zudem ...") spricht – als eigenständiger zweiter Satzungszweck neben der Bildungsförderung verstanden, liegt ein Verstoß gegen das Ausschließlichkeitsgebot des § 56 AO nahe, da der Verein dann (auch) einen nicht steuerbegünstigten Zweck verfolgte. Für die Praxis der Finanzverwaltung ist insoweit maßgeblich, wie eine solche Klausel nach dem Gesamtbild der Satzung auszulegen ist; Finanzämter beanstanden entsprechende "Traditionspflege"-Klauseln in Fördervereinssatzungen regelmäßig, wenn sie nicht erkennbar der Bildungsförderung untergeordnet sind (etwa als Mittel zur Gewinnung ehemaliger Schülerinnen und Schüler als Spender oder ehrenamtlich Engagierte).

Die Klausel begründet ein nicht unerhebliches Risiko, dass das Finanzamt die Gemeinnützigkeit wegen Verstoßes gegen den Ausschließlichkeitsgrundsatz (§ 56 AO) versagt oder jedenfalls im Rahmen der Anerkennung nach § 60a AO eine Änderung verlangt. Daher ist diese Klausel bei der Überarbeitung gestrichen worden. Mit dieser Kürzung ist auch das Ausschließlichkeits- und Unmittelbarkeitsgebot (§§ 56, 57 AO) erfüllt.

5. Vermögensbindung, Vermögensanfall (§ 55 Abs. 1 Nr. 4 AO)

§ 3 Abs. 4 der Satzung bestimmt, dass das Vereinsvermögen bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an die Stadt Bremerhaven fällt, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von Bildung und Erziehung an der Friedrich-Ebert-Schule zu verwenden hat, ersatzweise – bei Wegfall der Schule – für Bildung und Erziehung im Stadtgebiet. Die Stadt Bremerhaven ist als Gebietskörperschaft eine juristische Person des öffentlichen Rechts und damit ein nach § 55 Abs. 1 Nr. 4 AO zulässiger Anfallberechtigter; der Verwendungszweck ist hinreichend bestimmt bezeichnet, sodass das Finanzamt die zweckentsprechende Verwendung im Auflösungsfall prüfen kann (sog. Grundsatz der Vermögensbindung und Bestimmtheit des Anfallszwecks). Die Regelung entspricht inhaltlich § 3 der Mustersatzung nach Anlage 1 zu § 60 AO.



Zwischenergebnis: Die Vermögensbindungsklausel ist gemeinnützigkeitsrechtlich nicht zu beanstanden.

6. Verfahrensrechtlicher Hinweis: Feststellungsverfahren nach § 60a AO

Unabhängig von der materiellen Prüfung ist zu empfehlen, vor oder unmittelbar nach der Vereinsregisteranmeldung eine gesonderte Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a AO beim zuständigen Finanzamt zu beantragen. Diese Feststellung bindet die Finanzverwaltung hinsichtlich der satzungsmäßigen (nicht der tatsächlichen) Voraussetzungen und schafft Rechtssicherheit, bevor Spenden unter Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen entgegengenommen werden.

Zwischenergebnis: Die Satzung erfüllt die Anforderungen der Selbstlosigkeit (§ 55 AO) und der Vermögensbindung (§ 55 Abs. 1 Nr. 4 AO) vollständig und lehnt sich hinsichtlich der übernommenen Mustersatzungsklauseln eng an Anlage 1 zu § 60 AO an. Die Gemeinnützigkeit ist daher zu bejahen.

C. Gesamtergebnis

Auf die eingangs gestellten Fragen ist wie folgt zu antworten:

1. Rechtsmängel:

Die Satzung leidet nicht an durchgreifenden Rechtsmängeln. Sämtliche zwingenden Mindestinhalte (§ 57 BGB) und Sollinhalte (§ 58 BGB) sind erfüllt; Auslegungsfragen und Widersprüche sind beseitigt worden. Geändert wurden die Regelungen zum Vermögensanfall und Gemeinnützigkeit, der Zweck wurde konkretisiert, Haftungsrisiken minimiert und redaktionelle Veränderungen durchgeführt.



2. Eintragungsfähigkeit:

Die Satzung ist eintragungsfähig. Der Verein ist Idealverein im Sinne des § 21 BGB; formelle Anmeldevoraussetzungen (beglaubigte Anmeldung, ordnungsgemäßer Änderungsbeschluss, Namensunterscheidbarkeit) sind gesondert – außerhalb des Satzungstextes – sicherzustellen.

3. Gemeinnützigkeit:

Die Gemeinnützigkeit ist zu bejahen.

Martin Knust

Vorsitzender